

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00583 vom 13. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00583

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00583 du 13 avril 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00583 del 13 aprile 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Die Beschwerdeführerin hat gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter seit 2014 über Fr. 300'000.- Fürsorgegelder bezogen. Eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe ist nicht ersichtlich, weshalb sie damit einen Widerrufsgrund erfüllt (E. 2.3). Die Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin hat als erheblich selbstverschuldet zu gelten (E. 2.4). Die Höhe und die Dauer des Sozialhilfebezugs sowie das erhebliche Verschulden der Beschwerdeführerin an ihrer Sozialhilfeabhängigkeit stellen ein legitimes öffentliches Interesse an der Beendigung ihres Aufenthalts dar. Das Interesse am Verbleib beim Ehemann vermag das öffentliche Interesse nicht aufzuwiegen, zumal dem Ehemann eine Ausreise nach Thailand oder die Führung einer Fernbeziehung zumutbar sind (E. 2.6). Abweisung UP wegen Aussichtslosigkeit. Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1; § 14 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.